

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Haus der Religionen - Dialog der Kulturen: Leistungsvertrag 2016-2019; Verpflichtungskredit

1. Worum es geht/Ausgangslage

Am 14. Dezember 2014 wurde das Haus der Religionen - Dialog der Kulturen (im Folgenden: Haus der Religionen) am Europaplatz eröffnet. Damit konnte eine jahrelang von Privaten mit grossem Engagement portierte Idee realisiert werden, die nicht nur in Bern, sondern der ganzen Schweiz grosse Beachtung findet. Die Stadt Bern hat den Prozess der Realisierung des Hauses begleitet und sachlich wie finanziell unterstützt. Im Jahr 2006 genehmigte der Stadtrat die Abgabe im Bau-recht der Parzelle am Europaplatz an die Investoren des Hauses der Religionen. Bis zu seiner Inbetriebnahme wurden Vorprojekte und Provisorien mit einzelnen Beiträgen vom Gemeinderat unterstützt. Ab integriertem Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2010 - 2013 wurden für die Zeit ab effektiver Betriebsnahme Fr. 200 000.00 als Betriebsbeitrag eingestellt.

Im Stadtrat wurde seit 2011 jedes Jahr, zuletzt im Mai 2015, Antrag auf Streichung dieser Position gestellt. In den ersten vier Jahren hatte die Fraktion GLP die entsprechende Planungserklärung vorgebracht, im Jahr 2015 war es die Fraktion SVP. Alle Anträge bzw. Fraktionserklärungen wurden jeweils abgelehnt; der Beitrag für die Subventionierung des Haus der Religionen ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan der Jahre 2016 - 2019 enthalten.

Mit vorliegendem Vortrag wird der Verpflichtungskredit zur Abgeltung eines vierjährigen Leistungsvertrags für die Jahre 2016 - 2019 beantragt.

2. Haus der Religionen - Dialog der Kulturen

Das Haus der Religionen versteht Integration der verschiedenen Kultur- und Religionsgemein-schaften als einen konkreten sozialen und gesellschaftspolitischen Prozess, der Information, Be-gennung, Bildung, Kultur, Gleichstellung und Zusammenarbeit aller erfordert. Dieser Beitrag ist eine wichtige Unterstützung der städtischen Integrationsarbeit. Das Haus der Religionen fördert den gerade in der heutigen Zeit so wichtigen Dialog der Kulturen. Seine innovativen Wege, um diesen Dialog zu fördern, finden in der Stadt Bern, über die Stadt Bern und die Schweiz hinaus grosse Beachtung. Damit die Unterschiede als Bereicherung und nicht als Abgrenzung erfahren werden, beinhaltet dieser Dialog ausdrücklich auch nicht-religiös geprägte Wertekonzepte (Aufklä-rung, Menschenrechte usw.). Diese Offenheit ist beispielhaft.

Das Projekt Haus der Religionen fusst organisatorisch auf zwei Säulen:

Die Stiftung „Europaplatz - Haus der Religionen“

Die Stiftung bezweckt primär die Errichtung und den Unterhalt des Hauses der Religionen (ein-schliesslich Verzinsung und Amortisation des Kapitals sowie Erfüllung der Pflichten als Miteigen-tümerin). Soweit es ihre Mittel gestatten, wird die Stiftung zudem an den Betrieb des Dialogs der Kulturen beitragen. Zur Entwicklung des Hauses der Religionen hat die Stiftung 17 % des Gebäu-dekomplexes von Halter AG, Entwicklungen, übernommen. Die Stadt hat auf zwei Bauparzellen

am Europaplatz das Nutzungsmass erhöht und auf die Abgeltung des Planungsmehrwerts verzichtet. Sie räumte der Stiftung auf diesen Parzellen ein Baurecht ein. Als weitere Unterstützung erlässt die Stadt der Stiftung einen Anteil des Baurechtszinses von Fr. 120 000.00 jährlich.

Der Verein „Haus der Religionen - Dialog der Kulturen“

Der Verein ist verantwortlich für den Gesamtbetrieb des Hauses der Religionen. Er nutzt von den bei der Stiftung gemieteten Räumen einen Teil selber für den Dialog der Kulturen und überträgt in Untermiete die anderen Teile an die fünf Glaubensgemeinschaften. Diese haben ihre Teile auf eigene Kosten ausgebaut. Der Verein bewirtschaftet das Ganze, begleitet die Glaubensgemeinschaften und organisiert den Dialog der Kulturen.

Der Verein besteht in Bern seit 2002. Mitglieder sind neben zahlreichen Privatpersonen aus der ganzen Schweiz (Stand August 2015) die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, die reformierte Gesamtkirchgemeinde und die katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, das katholische Dekanat Region Bern, verschiedene reformierte und katholische Kirchgemeinden, die Christkatholiken, die Herrnhuter Brüdergemeinde, der Muslimische Verein Bern, der Hindu-Verein Saivanerikoodam, der Interkulturelle Buddhistische Verein Bern, das Zentrum für tibetisch-buddhistische Studien und die Buddhistische Union Schweiz, die Jüdische Gemeinde Bern, der Nationale Geistige Rat der Baha'i, der Förderverein Alevitische Kultur, die Sikh-Gemeinde Bern, der Verein Kirche im Haus der Religionen, der Katholische Frauenbund, die christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft Kanton Bern, das Zentrum Choisy und die Voirol AG, Bern. Zudem bestehen enge Vernetzungen mit Regions-, Quartier- und Kulturorganisationen in der Schweiz.

Nebst den Stellen für die Bewältigung der Grundaufgaben und der Geschäftsführung gliedert sich das Haus der Religionen in die Bereiche Restauration, Integration, Bildung, Kultur und Jugend. Aktuell verfügt es über 320 Stellenprozent, die bis 2018 sukzessive auf 550 Stellenprozent aufgestockt werden sollen. Der Gesamtaufwand für 2015 ist mit Fr. 1 081 000.00 budgetiert und steigt bis 2018 auf Fr. 1 247 000.00. Finanziert wird das Haus der Religionen wie folgt: Die wichtigste Einnahmequelle stellen die Beiträge verschiedener Stiftungen, Gesamtkirchgemeinden der Stadt Bern, der Landeskirchen, der Vereinsmitglieder sowie ein jährlicher Beitrag der Stadt Bern von Fr. 200 000.00 dar. Ergänzt werden die Einnahmen durch Projektbeiträge, Spenden, Mieteinnahmen und Eigenleistungen.

3. Finanzieller Beitrag und Leistungsvertrag

Der Gemeinderat hat das Projekt Haus der Religionen seit dessen Anfängen unterstützt. Nebst der Unterstützung der für die Investition zuständigen Stiftung stellte er bereits im Jahr 2008 eine wiederkehrende Unterstützung des Vereins von Fr. 200 000.00 pro Jahr ab Bezug des Gebäudes am Europaplatz in Aussicht. Seit IAFP 2010 - 2013 ist dieser Beitrag eingestellt.

Mit dem Bezug der neuen Räume am Europaplatz im Dezember 2014 hat das Haus der Religionen seinen definitiven Standort gefunden. Bereits für die Zeit ab Jahr 2015 einen Leistungsvertrag mit der Institution vorzulegen, war nicht möglich; zu vieles musste im letzten Jahr vor Betriebsaufnahme erledigt werden und zu vieles am Betriebskonzept war noch im Fluss. Die Stadt Bern hat deshalb der Institution den für das Jahr 2015 bei der Präsidialdirektion, Abteilung Kulturelles, budgetierten Beitrag im Sinne eines Projektbeitrags überwiesen.

Ab 2016 soll ein vierjähriger Leistungsvertrag greifen, der eine detaillierte Aufzählung der von der Stadt finanzierten Leistungen in den Bereichen „Bildung“, „Kultur“ und „Integration“ aber keine

quantifizierten Angaben enthält. Leistungen werden erwartet in den Bereichen Bildung, Kultur und Integration. Eine Quantifizierung der in diesen Bereichen zu erbringenden Leistungen wird erst nach vollständigem Auf- und Ausbau des Hauses möglich sein, was gemäss Planung im Jahr 2018 der Fall sein soll. Eine Quersubventionierung der Mieter und Mieterinnen der verschiedenen Glaubensrichtungen wird ausgeschlossen, um dem Gebot der Trennung von Staat und Religion gerecht zu werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Subventionierung der Restauration. Diese muss sich selber finanzieren bzw. einen Profit abwerfen.

Der jährliche Betriebsbeitrag soll sich auf Fr. 200 000.00 belaufen. Die Vertragskonditionen gründen auf dem geltenden Musterleistungsvertrag bzw. lehnen sich an die Leistungsverträge im Kulturbereich an. Der beantragte Betrag ist im Budget und im IAFP eingestellt.

Antrag

Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Haus der Religionen - Dialog der Kulturen gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2016 - 2019 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 800 000.00 (Fr. 200 000.00 pro Jahr zulasten der Laufenden Rechnung, Produktgruppe PG 110000 Kulturförderung, Konto 36360180).

Bern, 21. Oktober 2015

Der Gemeinderat

Beilage:
Leistungsvertrag

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidioldirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alexander Tschäppät

und

dem **Verein Haus der Religionen - Dialog der Kulturen** (Verein), Europaplatz 1, 3008 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2016 - 2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Der Verein führt als Partner der Stiftung „Europaplatz - Haus der Religionen“ das „Haus der Religionen - Dialog der Kulturen“, nachstehend „Haus der Religionen“ genannt.

² Das Haus der Religionen ist eine Begegnungsstätte der Religionen und ein Ort des Dialogs der Kulturen auf der Grundlage der UN-Deklaration 53/22 vom 4. November 1998 (siehe Anhang).

³ Der Verein fördert den Dialog der Kulturen.

⁴ Er mietet von der Stiftung Raum, um darin das Haus der Religionen zu führen. Mit den Religionsgemeinschaften, die durch eigene Räume am Haus der Religionen beteiligt sind, schliesst er Untermietverträge.

⁵ Der Verein unterstützt die religionspezifische Aufgabenerfüllung seiner Mitglieder unter Achtung ihrer Selbstständigkeit. Den besonderen religiösen Bedürfnissen der Mitglieder ist bei allen Entscheiden Rechnung zu tragen.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein fördert Informationen und Begegnungen und organisiert Veranstaltungen zu interkulturellen und interreligiösen Themen einschliesslich Fragen religiös nicht gebundener Kreise der Gesellschaft. Alle Angebote sind partizipativ aufgebaut und auf die Stärkung der Selbstverantwortung aller Teilnehmenden ausgerichtet.

² Der Verein organisiert jährlich grössere Anlässe wie die „Nacht der Religionen“ oder das „Fête KultuRel“ und bietet folgende Leistungen an:

- a. Der Bereich Bildung bietet Schulklassen, Behörden, Firmen und Gruppen der Bevölkerung Workshops und Kurse zu öffentlichkeitsrelevanten Themen des interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens an. Zudem unterstützt er die Weiterbildungsmöglichkeiten für sogenannte „Schlüsselpersonen der Migrationsgemeinschaften“,
- b. Der Bereich Kultur bietet ein öffentliches Programm an, welches insbesondere den kulturellen Schätzen der Migrationsbevölkerung Ausdruck verleiht. Mit Literatur, Film, Tanz und Theater sowie mit Podiumsdiskussionen und Ausstellungen werden gesellschaftspolitische Fragen zu Weltanschauungen, Ethik und Migration thematisiert,
- c. Der Bereich Integration bietet v.a. Migrantinnen mit den Angeboten „Sprachatelier“, „Kaffee&Kuchen“, „Marktplatz“ sowie dem „Elterncafé“ ein Übungsfeld für die deutsche Sprache und den Erwerb vielfältiger Sach- und Sozialkompetenzen.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

Art. 6 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung seines Vorstands sorgt der Verein für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der beiden Geschlechter.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁵ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 200 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁵ BV; SR 101

Art. 16 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden. Eine Quersubventionierung der Religionsgemeinschaften sowie der Restauration wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 17 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Restauration, Raumvermietung sowie weiteren Einnahmen zu generieren.

² Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. In der Vertragsperiode 2016 - 2019 strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4. (Musterberechnung Kostendeckungsgrad siehe Anhang)

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 19 Evaluationsverfahren

¹ Die Stadt führt mit dem Verein mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch.

² Der Verein orientiert jährlich schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags und die durchgeführten Projekte. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

Art. 20 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁶.

² Er unterbreitet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁶ OR; SR 220

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 22 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 23) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 24). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 23 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 24 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- d. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- e. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- g. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

⁷ VRPG; BSG 155.21

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine all-fällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

Verein Haus der Religionen – Dialog
der Kulturen
Die Präsidentin / Der Präsident

Gerda Hauck

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom _____, GRB Nr.....

Anhänge

- UN-Deklaration 53/22 vom 4. November 1998
- Musterberechnung Kostendeckungsgrad



General Assembly

Distr.
GENERAL

A/RES/53/22
16 November 1998

Fifty-third session
Agenda item 168

RESOLUTION ADOPTED BY THE GENERAL ASSEMBLY

[without reference to a Main Committee (A/53/L.23/Rev.1 and Rev.1/Add.1)]

53/22. United Nations Year of Dialogue among Civilizations

The General Assembly,

Reaffirming the purposes and principles embodied in the Charter of the United Nations, which, *inter alia*, call for collective effort to strengthen friendly relations among nations, remove threats to peace and foster international cooperation in resolving international issues of an economic, social, cultural and humanitarian character and in promoting and encouraging universal respect for human rights and fundamental freedoms for all,

Recognizing the diverse civilizational achievements of mankind, crystallizing cultural pluralism and creative human diversity,

Aware that positive and mutually beneficial interaction among civilizations has continued throughout human history despite impediments arising from intolerance, disputes and wars,

Emphasizing the importance of tolerance in international relations and the significant role of dialogue as a means to reach understanding, remove threats to peace and strengthen interaction and exchange among civilizations,

Noting the designation of 1995 as the United Nations Year for Tolerance, and recognizing that tolerance and respect for diversity facilitate universal promotion and protection of human rights and constitute sound foundations for civil society, social harmony and peace,

Reaffirming that civilizational achievements constitute the collective heritage of mankind, providing a source of inspiration and progress for humanity at large,

Welcoming the collective endeavour of the international community to enhance understanding through constructive dialogue among civilizations on the threshold of the third millennium,

1. *Expresses its firm determination* to facilitate and promote dialogue among civilizations;
2. *Decides* to proclaim the year 2001 as the United Nations Year of Dialogue among Civilizations;
3. *Invites* Governments, the United Nations system, including the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, and other relevant international and non-governmental organizations, to plan and implement appropriate cultural, educational and social programmes to promote the concept of dialogue among civilizations, including through organizing conferences and seminars and disseminating information and scholarly material on the subject, and to inform the Secretary-General of their activities;
4. *Requests* the Secretary-General to present a provisional report on activities in this regard to the General Assembly at its fifty-fourth session, and a final report to the General Assembly at its fifty-fifth session.

*53rd plenary meeting
4 November 1998*

UN-Deklaration S3/22 vom 4. November 1998 Jahr
des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommen,

im Bewusstsein dessen, dass es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen aufgrund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

betonend, wie wichtig Toleranz in den internationalen Beziehungen ist und welche bedeutsame Rolle dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen zukommt,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hatten, und anerkennend, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern und eine solide Grundlage für die Bürgergesellschaften, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

1. bekundet ihre feste Entschlossenheit, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern;

2. beschliesst, das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären;

3. bittet die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere massgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, geeignete kulturelle, pädagogische und soziale Programme zu planen und durchzuführen, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Schlussbericht über die in dieser Hinsicht durchgeführten Aktivitäten vorzulegen.

Berechnung Kostendeckungsgrad

Berechnungsgrundlage:	> Budget 2016 (vom Vorstand am 24.8.2015 genehmigt)
	> Der Verein "Haus der Religionen - Dialog der Kulturen" hat, wie es der Name sagt, zwei Standbeine, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Der Beitrag der Stadt Bern steht dem Standbein "Dialog der Kulturen" zu. Deshalb werden für die Berechnung des Kosten-deckungsgrades die allgemeinen Erträge und Aufwände mit 50% berechnet.

Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4

A	Beiträge	
	Stadt Bern	200'000
	Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern	5'000
	Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern	5'000
	Reformierte Kirchen BE-JU-SO	50'000
	Röm.-kath. Landeskirche	12'500
	Rudolf und Ursula Streit-Stiftung	75000
	Staatssekretariat für Migration	80000
C	Betriebserträge	
	Raumvermietungen	38'000
	Honorare / Führungen	10'000
E	Projektbezogene einzuwerbende Drittmittel	
	Bereiche Kultur / Bildung / Integration	65'000
	Fête KultuRel / Nacht der Religionen	15'000
F	Freiwilligenarbeit	54'000
	Gesamtertrag	609'500

Gesamtaufwand für die Leistungen gemäss Art. 4

A	Personal	
	Löhne	340'000
	Sozialleistungen	57'000
	Weiterbildung	5'000
B	Allgemeiner Aufwand	
	Nutzungskosten	35'000
	Einrichtung, Unterhalt	27'500
	Allg. Betriebsaufwand	35'000
C	Projektbezogene Ausgaben	
	Bereiche Kultur / Bildung / Integration	80'000
	Fête KultuRel / Nacht der Religionen	30'000
	Gesamtaufwand	609'500

Budgetierter Kostendeckungsgrad für 2016	67%
---	------------

Vorgesehen im Leistungsvertrag als Durchschnitt
über alle 4 Jahre

50%